

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1937)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Obergerichts

**Autor:** Lauener / Kehrli

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-418596>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht des **Obergerichts** über das Jahr 1937.

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1937 zu berichten.

## Obergericht.

An Stelle des zum Bundesrichter gewählten Handelsgerichtspräsidenten W. Leuenberger wurde am 3. Februar 1937 vom Grossen Rat als Oberrichter gewählt Fürsprecher Hans Türler in Bern, welcher der Kriminalkammer zugeteilt wurde.

Als Präsident des Handelsgerichts wurde am 22. Februar 1937 gewählt Oberrichter Jobin und als Vizepräsident des Handelsgerichts Oberrichter Dr. Dannegger.

Als Obergerichtssuppleanten wurden neu gewählt: Fürsprecher Walter Schneeberger, in Bern, und Fürsprecher Dr. Paul Dumont, in Bern.

Die Obergerichtssuppleanten mussten vermehrt beansprucht werden. Es sei ihnen für ihre aufopfernde Tätigkeit verbindlich gedankt.

Obergerichtssekreter Dr. Erich Huber ist auf den 28. Februar 1937 zurückgetreten. An seine Stelle trat Fürsprecher Ernst Briner, bisher Aushilfssekretär. Fürsprecher Siegfried Stiner hat in den Monaten Januar, Februar und März 1937 den beurlaubten Kammersechreiber Dr. Waiblinger vertreten und Fürsprecher Dr. Hans Bertschinger den erkrankten Kammersechreiber E. Moser. Als Aushilfssekretär amtete Fürsprecher Lemp.

Kammersechreiber Dr. Fritz Thormann wurde vom 9. Oktober bis 30. November 1937 mit der Führung des Richteramtes I von Bern beauftragt; er wurde vertreten durch Fürsprecher Dr. Hans Bertschinger.

Frl. Marie Schwab ist nach 28 Jahren Staatsdienst in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Am 12. Mai 1937 starb nach hingebender Tätigkeit auf der Obergerichtskanzlei Frl. Martha Schaedler.

Das Obergericht befasste sich in einer Sitzung mit der Revision des Anwaltsgesetzes und beschloss, sich der These der Anwaltskammer anzuschliessen. Sie lautet: «Die Revision der bernischen Anwaltsgesetzgebung wäre in verschiedenen Punkten erwünscht, sie ist aber im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand unseres Anwaltsrechts keine dringende Notwendigkeit.» Für die Begründung wird auf das Referat verwiesen, das der Obergerichtsschreiber am Anwaltstag gehalten hat und das in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Jahrgang 1938, S. 1 ff., abgedruckt ist. Im Obergericht wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, den Anwälten, die den Beruf ausüben, eine Kautions aufzuerlegen. Ein Beschluss wurde aber nicht gefasst.

Das Obergericht nahm ferner Stellung zum Schreiben der Justizdirektion vom 12. April 1937 betreffend «Haftung der Notariatskaution»; zum Entwurf eines Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern; zum Entwurf zu einem Regierungsratsbeschluss betreffend Vorschriften über Auszüge und Abschriften von Strafakten. Wiederholt wandte sich der Bernische Anwaltsverband an unsere Behörde. So wurde einer Eingabe des Verbandes an den Bundesrat zugestimmt, die sich mit den Machenschaften einiger «Rechtsschutzbureaux» befasst. Einlässlich besprochen wurde auch die Eingabe des Anwaltsverbandes vom 10. September 1937 über

die Zunahme des Unwesens der Abfassung von Rechtsvorkehren durch Unbefugte;

das unstatthafte Auftreten von Rechtsagenten jeglicher Art vor Gericht als Prozessparteien gestützt auf Forderungsabtretungen, sowie das Wiederaufleben des Berichtens.

Das Geschäft wurde im neuen Jahr erledigt.

Das «Wiederherstellungsgesetz» vom 30. Juni 1935 hat auch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Armenrecht abgeändert. Es zeigte sich bald, dass die Neuerungen auf Schwierigkeiten stiessen. Nach Art. 78 der abgeänderten Zivilprozessordnung ist das Armenrecht zu erteilen, wenn «der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist». Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese gibt den Bedürftigen einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe zur Durchführung von Prozessen, sofern seine Prozessbegehren nicht von vorneherein aussichtlos sind. Um diese und andere Unstimmigkeiten zu beheben, hat der Appellationshof am 18. März 1937 ein Kreisschreiben an die Richterämter erlassen.

Das Obergericht sah sich genötigt, gegen den gleichen Gerichtspräsidenten wie letztes Jahr Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und ihn wegen pflichtwidriger Säumnis im Amte zu büßen.

### Richterämter.

Verschiedene Gerichtspräsidenten berichten ausführlich über den Geschäftsgang, andere wiederum glauben ihrer Pflicht Genüge getan zu haben, wenn sie darüber einige Sätze schreiben.

Mehrere Gerichtspräsidenten melden, dass die Zivil- und Strafgeschäfte angenommen, andere, dass diese zugenumommen haben. In sechs Amtsbezirken gehen die bärlichen Sanierungen zurück.

Ein Richter bemerkt, er werde als Regierungsstatthalter sehr oft als Berater des einfachen Mannes in Anspruch genommen, so dass er mit dem Verbot des Berichtens in Konflikt komme, das nach Art. 100 des Gerichtsorganisationsgesetzes für den Richter gelte. Er habe Mühe, dem Publikum Gehör und Auskunft zu versagen.

Ein Gerichtspräsident fragt, weshalb ein Gerichtspräsident tiefer besoldet sei als der Gerichtsschreiber, der zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter ist. Derselbe Gerichtspräsident schreibt weiter:

«Der Grundsatz der Trennung der gesetzgeberischen und der richterlichen Gewalten bedeutet nicht, dass durch koordinierte Arbeit ein gemeinsames Ziel nicht erreicht werden soll. Die Strafkammer des Obergerichts hat in ihrem Entscheid vom 18. September 1925 i. S. Briedel Charles (ZBJV, Bd. 63 261) die Verordnung betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer vom 15. Dezember 1922 als verfassungswidrig erklärt. Auch Prof. Blumenstein kommt in einem Aufsatz, publiziert in MfbV, Bd. 21 812, zum gleichen Ergebnis. Deshalb ist eine Strafandrohung gegen einen kantonsfremden Bürger, der seine Ausweisschriften nicht oder nicht rechtzeitig deponiert, unwirksam. Die Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 kennt in § 86 bloss eine Strafandrohung gegen die Person, die einen Kantonsfremden aufnimmt, nicht aber gegen den Kantonsfremden selbst. Kantonsbürger, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen,

sind gestützt auf die Vorschriften des Dekretes vom 30. August 1898 zu bestrafen, Kantonsfremde bleiben aber straflos. Darin liegt eine Rechtsungleichheit, die durch eine Revision der erwähnten Verordnung beseitigt werden sollte.»

Während ein Gerichtspräsident feststellen kann, dass die Anzeigen wegen falscher Zeugenaussage abgenommen haben, schreibt ein anderer:

«Ich muss meine bereits früher vorgebrachte Klage über die grosse Zahl von falschen Zeugenaussagen wiederholen. Meines Erachtens sollten solche Fälle mehr als bis anhin der Kriminalkammer zugewiesen werden. Ein Prozess vor der Kriminalkammer ist zur Veröffentlichung in der Presse besser geeignet als ein solcher vor Amtsgericht oder dem Einzelrichter. Eine Veröffentlichung einer Anzahl scharfer Urteile in der Presse würde Wunder wirken.»

Für Bagatellstreitigkeiten wird ein Tarif angeregt, der zum Streitwert in einem entsprechenden Verhältnis steht.

Zum bärlichen Sanierungsverfahren wird bemerkt, es würden infolge der verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten beinahe keine Konkursbegehren mehr gestellt. Leider brächten die Sanierungen meistens aber keine wirkliche «Sanierung», nur einen Aufschub, woran die Banken mitschuldig seien, weil ihr Einfluss speziell im Pfandschätzungsverfahren zu gross sei.

Der Gerichtspräsident von Saanen schreibt:

«Die Nachteile der Beschränkung der Wirksamkeit der Strafe des Wirtshausverbotes auf den Kanton Bern haben sich auch im Berichtsjahre wie von jeher in einigen Fällen wieder unangenehm bemerkbar gemacht. Wegen der Lage des Amtsbezirkes Saanen an der waadtländischen Grenze sind Wirtshausverbotsstrafen hier nur teilweise wirksam, da sich die Bestraften jeweils zu den welschen Miteidgenossen begeben und dort ungehindert ihrem Trinklaster weiterfrönen. Es ist dringend zu hoffen, dass das eidgenössische Strafgesetzbuch Gesetzeskraft erlange und mit seinem Art. 56 auch diesen Missstand zum Verschwinden bringe.»

Ein Richter beanstandet die Herausgabe der amtlichen Akten an die Anwälte, welche sie häufig vollständig abschreiben lassen und sie dann den Parteien aushändigen. In einem Fall sei es vorgekommen, dass eine Aktenabschrift an einen Strafgefangenen, welcher dem Geschwornengericht überwiesen war, durch seinen Anwalt in die Zelle zugestellt wurde. Man müsse sich dann nicht verwundern, wenn Geständnisse widerrufen werden.

Über die Erfahrungen zum Wiederherstellungsgesetz wegen Durchführung der armenrechtlichen Prozesse wird geschrieben:

«Die Rechtssprechung leidet in keiner Weise, wenn in geeigneten Fällen das Verfahren ohne Schriftenwechsel und Anwalt durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass der Richter im Armenrechtsverfahren ein sorgfältiges Parteiverhör durchführt und den Prozess für den amtsgerichtlichen Termin gut vorbereitet.»

«Bei der gründlichen Vorbereitung der armenrechtlichen Scheidungssachen im Armenrechtsverfahren ist die Bestellung eines armenrechtlichen Anwalts absolut überflüssig und verursacht dem Staat nur unnötige Kosten. Dasselbe ist zu sagen bei einfachen Vaterschaftssachen.»

Einige Gerichtspräsidenten beklagten sich auch in ihren diesjährigen Berichten wiederum über mangelhafte Gerichtsräume, das Fehlen eines Anwaltszimmers, über nicht ausbruchsichere Gefängniszellen, unzureichende Möblierung von Audienzlokalen usw. Diese Klagen werden jeweilen der Justizdirektion zuhanden der Baudirektion unterbreitet. Es kann festgestellt werden, dass Jahr für Jahr erhebliche bauliche Umänderungen auf den Richterämtern durchgeführt werden. Mit der Zeit dürften alle berechtigte Wünsche erfüllt werden.

Zwei Gerichtspräsidenten teilen mit, dass sich die vorgenommenen Umänderungen bewähren und befriedigen.

Schiedsgerichtsstreitigkeiten gemäss Art. 25 des BG vom 13. Juni 1911 über Kranken- und Unfallversicherung sind keine beurteilt worden.

### Fürsprecher.

Im Berichtsjahre sind zwei Prüfungen abgenommen worden. Zur theoretischen sind 29, zur praktischen 52 Kandidaten zugelassen worden.

23 Kandidaten haben die theoretische, 38 die praktische Prüfung bestanden. In den Jahren 1927 bis und mit 1937 sind insgesamt 301 Juristen zu Fürsprechern des Kantons Bern patentiert worden. Da das neue Reglement über die Fürsprecherprüfungen auf 1. August 1937 in Kraft getreten ist, konnte bei den Theoretikern im Herbst 1937 ein Rückgang konstatiert werden; es meldete sich nur ein Kandidat zur Prüfung. Trotzdem die Prüfungsvorschriften erschwert worden sind, dauert der Andrang zum juristischen Studium an. Die neu patentierten Fürsprecher haben im allgemeinen Mühe, ihren Unterhalt zu verdienen. So ist festgestellt worden, dass von den in den letzten zwei Jahren patentierten 67 Fürsprechern Ende 1937 mindestens noch 30 ohne Verdienst waren. Der in der Motion Dr. Flückiger zum Ausdruck gebrachte Gedanke, diesen jungen Juristen durch Errichten sogenannter Assistentenposten den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, ist zu begrüssen.

Auf den 31. Dezember 1937 übten 227 Anwälte im Kanton Bern ihren Beruf aus.

30 Bewerber mit nichtbernischem Anwaltspatent wurden gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Die Anwaltskammer hat wiederholt disziplinarische Massnahmen gegen Fürsprecher ergreifen müssen. Gegen vier Fürsprecher wurden Bussen ausgesprochen, und vier Anwälten musste das Patent entzogen werden.

Die Anwaltskammer befasste sich auch mit der Frage einer Revision der Anwaltsgeetzgebung; sie kam ebenfalls zum Schluss, die Revision der bernischen Anwaltsgeetzgebung wäre wohl in verschiedenen Punkten erwünscht, sie sei aber im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand unseres Anwaltsrechts keine dringende Notwendigkeit.

### Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wurden acht beurteilt.

### Appellationshof.

Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

#### 1. Zivilrechtsstreitigkeiten.

Infolge Appellation sind häufig gemacht worden 249 (Vorjahr 308) Geschäfte. Von 1936 und von früher waren noch 37 Geschäfte unerledigt. Erledigt wurden insgesamt 262 (312) Fälle, wovon 116 bestätigt, 41 abgeändert, 16 teilweise bestätigt oder abgeändert, auf 5 wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden erledigt 84 Geschäfte.

Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden: 56 Ehescheidungen, Eheeingesprachen und Ehenichtigkeiten, 20 Vaterschaften, 12 andere Klagen aus ZGB, 40 Klagen aus OR, ferner 64 Rechtsöffnungen und 29 andere Streitigkeiten aus SchKG. Rekurse gegen Konkurrenzkenntnisse wurden 6 beurteilt, einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO 19 und 16 andere Fälle; unerledigt auf das Jahr 1938 übertragen wurden 24 Fälle.

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7, Abs. 2, ZPO langten im Jahre 1937 185 (im Vorjahr 152) Geschäfte ein. Vom Jahr 1936 und von früher waren noch 139, zusammen 274 häufige Geschäfte. Hievon wurden erledigt durch Urteil 48, durch Vergleich 76, durch Rückzug oder Abstand 27, total 151 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1938 übertragen wurden 123 Geschäfte.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen die beim Appellationshof direkt eingelangten und erledigten Geschäfte: Obligationenrecht 133, Zivilgesetzbuch 18.

Gegen 26 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt, und 11 Fälle stehen noch aus vom letzten Jahr. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt durch Bestätigung des Urteils 19, durch Abänderung 2 Fälle, durch teilweise Abänderung 3, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 9 Fälle; ausstehend sind noch 4 Fälle. An die Vorinstanz zu neuer Beurteilung wurden keine zurückgewiesen.

Gegen 11 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; davon wurden 2 zugesprochen, 7 abgewiesen und auf 2 wurde nicht eingetreten.

#### 2. Justizgeschäfte.

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahre 870 ein (im Vorjahr 940); darin sind nicht inbegriffen die Urlaubserteilungen an die Gerichtspräsidenten, die Rogatoriaalgesuche und die Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung; ferner sind Akzesserteilungen, die der nämliche Kandidat mehr als einmal nachsuchte, nicht neu kontrolliert worden. Auch sind 89 Geschäfte, bei denen beide Ehegatten das Armenrecht verlangten, als immer nur ein Geschäft gezählt worden. Aus diesen Gründen ist die Zahl der Justizgeschäfte 1937 hinter derjenigen früherer Jahre zurückgeblieben.

Die erledigten Geschäfte setzen sich zusammen wie folgt: aus 10 Entmündigungsgesuchen und Begehren um Aufhebung der Entmündigung; 605 Armenrechtsgesuchen (zugesprochen mit armenrechtlichem Anwalt 125, münd-

liches Verfahren ohne Anwalt 350, abgewiesen 125, sonst erledigt 5), 20 Beschwerden und 71 Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter, Amts- und Gewerbe- und Schiedsgerichte, Handelsgericht und Plenum des Appellationshofes (wovon zugesprochen 22, abgewiesen 60, durch Rückzug, Abstand oder sonst erledigt 9) und 164 verschiedenen andern Beschlüssen (Exequaturgesuchen, Wahlen, Akzesserteilungen, Kompetenzentscheiden, Rekussionsgesuchen, Gesuche von Fürsprecherkandidaten, Abberufung usw.).

### Handelsgericht.

#### Personelles.

An Stelle des zum Bundesrichter gewählten Handelsgerichtspräsidenten W. Leuenberger ist der bisherige Vizepräsident, Oberrichter J. Jobin, mit dem Vorsitz des Handelsgerichts betreut worden. Als Vizepräsident wurde bezeichnet Oberrichter Dr. Dannegger.

#### Geschäftsgang und statistische Angaben.

Von den 1937 eingelangten 52 Geschäften (1936: 77) entfallen 41 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirk: Bern 30, Biel 4, Burgdorf 2, Aarwangen 1, Konolfingen 1, Büren 1, Trachselwald 1, Wangen 1) und 11 auf den Jura (Amtsbezirke: Münster 3, Delsberg 3, Pruntrut 3, Courtelary 1, Laufen 1).

Hierzu kamen 44 (1936: 29) rechtshängige Geschäfte.

Rechtshängig seit				
1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
14	4	7	9	10

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 96 (1936: 106). Davon wurden bis Ende Dezember 1937 53 Fälle (1936: 62) erledigt, und zwar: 18 (1936: 16) durch Urteil, 24 (1936: 33) durch Vergleich, 4 (1936: 8) durch Abstand, 1 infolge Rückweisung der Klage, 4 durch Rückzug der Klage und 2 durch Übertragung an ein Schiedsgericht.

Verhandlungen im Jahre 1937 zusammen 59 (1936: 55), nämlich 15 (1936: 16) Vorbereitungsverhandlungen und 44 (1936: 39) Hauptverhandlungen.

Nicht erledigte Prozesse: 43 (1936: 44).

Rechtshängig seit				
1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
11	3	8	6	15

Die 53 erledigten Geschäfte verteilen sich nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten wie folgt:

Bürgschaft 3, Darlehen 7, Dienstvertrag 1, Gesellschaftsrecht 3, Kauf 18, Kommission 1, Markenrecht 2, Miete 1, Muster- und Modellrecht 1, Patentrecht 3, Versicherungsrecht 2, Wechselrecht 1, Werkvertrag 6, Verschiedenes 4, zusammen 53.

Von den 18 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 11 in die endliche Kompetenz des Bundesgerichts.

5 Urteile wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Vom letzten Jahr standen noch 2 Entscheide aus. Davon wurden 4 Urteile bestätigt, 1 Urteil abgeändert, in 1 Geschäft kam ein Vergleich zustande, und in 1 Fall hat das Bundesgericht noch nicht entschieden.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahr erledigten Prozesse Fr. 15,568 (1936: Fr. 10,550) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 3041.60 (1936: Fr. 2614.80) ausbezahlt.

Die durch das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 geschaffene gerichtsorganisatorische Neuordnung, wonach bei Streitsachen, die nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden können, das Gericht aus einem juristischen Mitgliede und zwei Handelsrichtern gebildet wird, hat sich im Berichtsjahr voll und ganz bewährt. Die Tatsache, dass von den 1937 erledigten 53 Prozessen volle 21 unter diese Bestimmung fielen und dass von den 1937 eingelangten 52 Klagen ganze 20 einen Streitwert von unter Fr. 4000 aufwiesen, zeigt die praktische Bedeutung dieser Bestimmung, indem doch in ganzen  $\frac{2}{5}$  aller Streitsachen nur eines der dem Handelsgericht zugeteilten juristischen Mitglieder sich mit der Sache zu befassen hat. Diese Neuordnung und der Rückgang der Geschäfte erlaubten denn auch, dass auf die Zuteilung eines neuen dritten juristischen Mitgliedes vorläufig verzichtet werden konnte.

Nur in einem Fall, in dem die sachliche Zuständigkeit in Frage war, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine in die endliche Zuständigkeit des Handelsgerichts fallende Streitsache dem aus fünf Mitgliedern besetzten Gericht zu überweisen.

### Strafkammern.

#### A. Personelles.

Die ordentliche Besetzung der beiden Strafkammern und der Anklagekammer hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

#### B. Tätigkeit.

Über die geleistete Arbeit gibt zahlenmäßig die nachfolgende Übersicht einen Aufschluss:

1. Die *Strafkammer* behandelte im Berichtsjahr in 164 Sitzungen (Plenum, I. und II. Strafkammer) 565 Geschäfte (1936: in 158 Sitzungen 519 Geschäfte), nämlich: appellierte Geschäfte 527 (491), Nichtigkeitsklagen 8 (11), Widerruf des bedingten Straferlasses 27 (13), Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters 3 (4).

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1933 . . . . .	102	460
1934 . . . . .	123	511
1935 . . . . .	144	536
1936 . . . . .	158	519
1937 . . . . .	164	565

*Eingelangt* sind im Berichtsjahr 480 (564) appellierte Geschäfte und 8 (11) Nichtigkeitsklagen, total 488 (575) Geschäfte.

Von den 1937 eingelangten appellierten Geschäften wurden erledigt . . . . .	366
Dazu kommen im Berichtsjahr erledigte, aber im Vorjahr eingelangte Geschäfte. . . . .	161
Im ganzen behandelte appellierte Geschäfte somit	<u>527</u>

2. Die *Anklagekammer* befasste sich im Berichtsjahr mit 649 (677) Geschäften, wovon Voruntersuchungen 306 (317), Rekurse 78 (76), Beschwerden 35 (28), Gerichtsstandsbestimmungen 55 (67), Haftentlassungsgesuche 30 (32), Rekusationsbegehren 51 (57), Gesuche um Wiedereröffnung der Untersuchung 3 (2), Requisitionen auswärtiger Behörden 87 (93), verschiedene Anfragen 4 (4).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1933 . . . . .	586
1934 . . . . .	532
1935 . . . . .	684
1936 . . . . .	677
1937 . . . . .	649

*Eingelangt* sind im Berichtsjahre insgesamt 629 Geschäfte.

Der zahlenmässigen leichten Abnahme der Geschäfte entspricht leider keine Abnahme der Geschäftslast, da mehr und mehr aussergewöhnlich umfangreiche Geschäfte anhängig werden (Zionistenprozess mit Nachfolgeprozessen politischen Hintergrundes, der sogenannte Bibelforscherprozess u. a. m.); das drückt sich auch in der Zunahme der Sitzungen aus. Zu Beginn des Jahres 1937 sah sich die II. Strafkammer (die  $\frac{2}{3}$  der aus den deutschsprachigen Bezirken stammenden Geschäfte zu behandeln hat, während der I. Kammer — zugleich Anklagekammer — ausser dem verbleibenden Dritteln der deutschen Geschäfte alle aus dem französischen Kantonsteil kommenden zugewiesen werden) gezwungen, während drei Monaten neben den beiden normalen wöchentlichen Sitzungen regelmässig eine dritte abzuhalten, was sich nur durch Beiziehung je eines Suppleanten zu jeder Sitzung bewerkstelligen liess und ausserdem die vorübergehende Einstellung eines Aushilfssekretärs notwendig machte.

Über die Beschaffenheit der behandelten Geschäfte ist nichts Bedeutsames mitzuteilen, was von den Beobachtungen der letzten Jahre abweichen würde. Bemerk sei nur, dass gegen Ende des Jahres der sogenannte Zionistenprozess (Strafverfahren wegen angeblicher Verletzung des Schundliteraturgesetzes durch Verbreitung der «Zionistischen Protokolle» und ähnlicher Druckerzeugnisse) vor der Strafkammer seine oberinstanzliche und endgültige Erledigung fand, ein Geschäft von aussergewöhnlichen Ausmassen, das auch die Öffentlichkeit stark beschäftigt hat.

Im Zuge der gesetzgeberischen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt wurde seinerzeit auch geprüft, wie die Kosten in Strafsachen besser hereinzubringen seien. Das Ergebnis war eine Revision von Art. 2 des Gesetzes über den bedingten Straferlass, dessen Abs. 3 dahin geändert wurde, dass nunmehr dem Angeklagten bei Gewährung des bedingten Straferlasses auch die Weisung erteilt werden kann, die ihm auferlegten Verfahrenskosten innert bestimmter Frist zu bezahlen

(Art. 10 des Gesetzes vom 15. November 1936). Von dieser Möglichkeit machen nun aber die Gerichte, so weit die Strafkammer ihre Praxis seither überblicken konnte, recht wenig Gebrauch, offenbar deshalb, weil eine derartige Weisung in den weitaus meisten Fällen als zu hart oder unzweckmässig empfunden wird. Hingegen zeigt die Erfahrung, dass es dem Richter nicht selten willkommen wäre, dem Staate auf anderem, heute noch nicht begehbarem Wege unnötige Kosten ersparen zu können, nämlich bei der Beurteilung von Antragsdelikten (bei den Offizialdelikten liegen die Verhältnisse wesentlich anders, so dass sie hier aus dem Spiel gelassen werden sollen). Es soll hier davon kurz die Rede sein in der Meinung, dass die Frage bei passender Gelegenheit einmal vom Gesetzgeber aufgegriffen und einer gründlichen Prüfung unterworfen werden möge:

Wird der eines Antragsdeliktes Beschuldigte freigesprochen, so ist für die Kostentragung nach dem geltenden Art. 261 StrV in erster Linie ausschlaggebend, ob eine Zivilklage (Adhäsionsklage) angebracht wurde oder nicht. Wird nämlich eine Zivilklage abgewiesen, so trägt der Privatkläger die Verfahrenskosten; sind dagegen keine Zivilanträge gestellt worden, so übernimmt sie der Staat, es sei denn, dass dem Strafantragsteller arglistiges oder fahrlässiges Handeln nachgewiesen werde, in welchem Falle *er* kostenpflichtig ist. In der Praxis steht der Richter nun ab und zu vor der Situation, dass beispielsweise einem Verleumdungskläger (Strafantragsteller, der keine Zivilanträge gestellt hat) weder Arglist noch Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, dass also die Kosten dem Staat auferlegt werden müssen, trotzdem Billigkeitserwägungen die Auflage an den Antragsteller geradezu aufdrängen würden. Gelegentlich wird dann den Billigkeitserwägungen dadurch Nachachtung verschafft, dass der Begriff der Fahrlässigkeit über Gebühr ausgedehnt und so die Kostenpflicht des Antragstellers wenigstens formell (materiell nicht ganz richtig) begründet wird. Erwünscht wäre hier eine Bestimmung, die zwar die Kostentragung durch den Staat als Regel belassen, jedoch je nach den Umständen (nicht nur bei Arglist oder Fahrlässigkeit des Antragstellers) Ausnahmen bewilligen würde. Es kann erfahrungsgemäss nichts schaden, wenn der Richter gerade in Kostenfragen angewiesen wird, auf Grund der gesamten Umstände des konkreten Falles nach seinem Ermessen zu entscheiden. Art. 263 StrV, der zum Teil auf das richterliche Ermessen und auf Billigkeitserwägungen verweist («der unterliegende Privatkläger hat in der Regel dem Angeklagten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen» — vgl. dazu ZBJV 68 439, wonach diese Regel immer dann nicht anzuwenden ist, wenn ihre Befolgung zu einer *Unbilligkeit* führen würde), hat sich in der Praxis bisher ganz ausgezeichnet bewährt.

## Kriminalkammer und Geschwornengerichte. Personelles.

Präsident war auch im Berichtsjahr der bisherige, Oberrichter Neuhaus. Die ins Handelsgericht übergetretenen Mitglieder der Kriminalkammer, Oberrichter Jobin und Dannegger, sind im ersten Quartal des Berichtsjahres durch Oberrichter Peter und Türler ersetzt worden. Während Oberrichter Türler ausschliesslich der Kriminalkammer zugeteilt wurde, wirkt Oberrichter

Peter auch bei der ersten Strafkammer und der Anklagekammer als ihnen zugeteiltes Mitglied mit. Diese Dreiteilung der Tätigkeit von Oberrichter Peter erlaubt ihm, nur an einzelnen Sitzungen der Kriminalkammer teilzunehmen, so dass er für die übrigen Sitzungen durch Mitglieder des Obergerichts aus andern Kammern oder durch Suppleanten ersetzt werden muss. Die wünschenswerte und erstrebte ständige Besetzung der Kriminalkammer ist somit noch immer nicht erreicht.

Auf Ende Januar 1937 vollendete Fürsprecher Ed. Moser sein 25. Dienstjahr als Gerichtsschreiber der Kriminalkammer. Der Präsident Oberrichter Neuhaus dankte in einer Sitzung der Kriminalkammer dem Jubilar im Namen des Regierungsrates und der Kriminalkammer für seine gewissenhafte bisherige Tätigkeit und die dem Staate geleisteten treuen Dienste.

### Geschäftliches.

Im Durchschnitt entspricht die Geschäftsbelastung der Kriminalkammer im Jahr 1937 ungefähr derjenigen des Jahres 1935, die damals bereits als eine beträchtliche bezeichnet worden war und welche die grössten Zahlen seit Einführung des neuen Strafverfahrens aufwies. Die kleine Abnahme der Anzahl von Geschäften im Jahre 1937 gegenüber dem Vorjahr scheint übrigens nur eine vorübergehende gewesen zu sein; denn im laufenden Jahr 1938 sind für die ersten 5 Monate bereits wieder so viel Geschäftseingänge zu verzeichnen wie im gleichen Abschnitt des Jahres 1936.

Wechsel in der Leitung der Geschäfte und Stellvertretungen im Sekretariat waren die Folge erhöhter Geschäftstätigkeit. Dies wirkte sich ganz besonders in der zu wenig besetzten Kanzlei aus, so dass zur Aufarbeitung unvermeidlich sich stauender Rückstände Hilfskräfte in Anspruch genommen werden mussten.

### Lokalitäten.

Der Kürze halber wird in diesem Bericht auf die früheren und die darin wiederholt vorgebrachten Anregungen hingewiesen (vgl. insbesondere den Jahresbericht 1936).

### Versicherungsgericht.

Im Jahre 1937 sind 99 Geschäfte eingelangt (gegenüber 105 im Vorjahr), wovon 78 (74) aus dem alten (inklusive Amtsbezirk Laufen) und 21 (31) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 58 aus dem Vorjahr übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 157 (153), wovon bis Ende 1937 89 erledigt wurden. Von diesen fielen 42 in die Kompetenz des Einzelrichters und 47 in diejenige des Plenums; 32 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstand, 13 durch Vergleich und 42 durch Urteil. Unerledigt wurden 68 Geschäfte ins Jahr 1938 übertragen.

### Kassationshof.

Im Berichtsjahre langten 26 neue Geschäfte ein (28 im Jahre 1936). Erledigt wurden 23 Geschäfte, wovon 5 aus dem Vorjahr. Davon wurden drei zugesprochen, 13 abgewiesen, auf 4 wurde nicht eingetreten, 1 wurde zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen und 2 wurden zurückgezogen.

### Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern 595 und von Arbeitnehmern 1153, total 1748. Die Erledigung geschah wie folgt:

Durch Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung . . . . .	1229
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen . . . . .	20
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	263
Ohne Urteil insgesamt	1512
Durch Urteil zugunsten:	
des Klägers (ganz) . . . . .	104
des Klägers (teilweise) . . . . .	62
des Beklagten (ganz) . . . . .	55
Durch Urteil insgesamt	221
Total der erledigten Klagen	1733
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen . . . . .	15
Total	1748

### Obergerichtsgebäude.

Die kantonale Baudirektion hat wiederum dringende Ausbesserungen vornehmen lassen. Immer fühlbarer wird der Platzmangel im Obergerichtsgebäude. Es fehlt namentlich auch an geeigneten Wartzimmern. Solche waren unter der Herrschaft der alten Zivilprozeßordnung nicht notwendig, heute empfindet man das Fehlen doppelt. Es kommt vor, dass Zeugen und Parteien stundenlang in den Gängen warten müssen. Die Säle im Obergerichtsgebäude werden auch immer häufiger von Militärgerichten, vom Bundesgericht und von ausserkantonalen Gerichten benutzt. Wir melden dies heute, um zu gegebener Zeit genau umschriebene Vorschläge zu machen.

Bern, den 11. Juni 1938.

*Im Namen des Obergerichts,  
Der Präsident:  
Lauener.  
Der Obergerichtsschreiber:  
Kehrli.*

*Bemerkung:* Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Tafel I Strafkammer 1937.

Tafel III Geschäftsstatistik der Kriminalkammer für das Jahr 1937.

Tafel IV Anklagekammer 1937.

Tafel Übersicht der Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahr 1937.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei wie auf der Justizdirektion eingesehen werden.

Die in den letzten Jahren nicht mehr gedruckten Tabellen:

Tafel II Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1937 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte und

Tafel V Strafgeschäfte der Richterämter 1937 werden auf besondern Wunsch der Justizdirektion neuerdings dem Geschäftsbericht des Obergerichts wieder beigegeben, und zwar als Tafeln I und II.

**Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1937 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.**

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz													
			im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO				im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO				im Verfahren nach Art. 402 ff. ZPO					
des Gerichtspräsidenten		des Appellationshofes		Zivilrechtliche Streitigkeiten				Hier von wurden:				Hier von wurden:				
Betreuungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)																
Rechtsasachen im Sinne von Art. 3 EGB z. ZGB		Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO		Vorsorgliche Beweisführung		Durch Urteil erledigt		Durch Abstand oder Vergleich erledigt		Auf andere Weise erledigt		Auf 1. Januar 1937 unerledigt		Rechtsöffnungen (Art. 317; 320 ZPO)		
Aarberg . . . . .	22	—	9	88	—	—	—	34	—	56	—	4	—	50	—	
Aarwangen . . . . .	34	1	18	119	—	5	3	43	—	38	—	4	—	51	—	
Bern { I . . . . .	—	3	237	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II . . . . .	451	—	—	130	—	—	—	46	—	36	—	—	—	—	—	
III . . . . .	—	4	—	1171	—	—	—	502	—	456	—	1	—	1047	—	
Biel { I . . . . .	—	120	4	85	302	68	—	139	—	191	18	23	—	—	—	
II . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	40	—	27	—	—	—	—	—	
Büren . . . . .	47	2	14	53	5	—	—	43	—	84	25	16	—	69	—	
Burgdorf . . . . .	75	8	51	150	4	—	—	89	—	61	58	6	—	58	—	
Courtelary . . . . .	97	7	48	191	18	—	—	71	—	41	—	10	—	132	—	
Delsberg . . . . .	29	5	13	112	3	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	
Erlach . . . . .	8	2	4	31	1	2	—	5	—	24	2	5	—	12	4	
Fraubrunnen . . . . .	35	—	18	94	4	—	—	12	—	67	19	1	—	38	10	
Freibergen . . . . .	14	1	2	35	2	—	—	17	—	16	2	2	—	13	3	
Frutigen . . . . .	17	14	5	72	3	2	—	10	—	28	46	6	7	32	15	
Interlaken . . . . .	58	—	26	134	16	9	—	3	—	29	81	38	14	69	111	
Konolfingen . . . . .	54	5	30	152	5	—	—	11	—	38	74	38	18	39	33	
Laufen . . . . .	10	3	7	62	9	—	—	13	—	40	16	3	—	25	24	
Laupen . . . . .	13	1	5	43	—	—	—	3	—	4	20	15	7	24	6	
Münster . . . . .	43	2	22	146	11	—	—	5	—	61	101	2	7	87	344	
Neuenstadt . . . . .	4	—	2	27	—	—	—	13	—	8	6	—	1	17	53	
Nidau . . . . .	26	—	18	119	—	—	—	1	—	53	29	13	27	36	7	
Oberhasli . . . . .	5	—	5	38	—	—	—	12	—	11	8	8	—	11	8	
Pruntrut . . . . .	53	4	26	165	—	3	—	5	—	4	20	10	7	67	271	
Saanen . . . . .	9	—	5	45	1	—	—	15	—	26	1	4	—	18	126	
Schwarzenburg . . . . .	10	1	11	38	1	—	—	4	—	15	25	2	1	10	5	
Seftigen . . . . .	31	6	18	100	7	—	—	12	—	31	70	9	9	36	32	
Sigriswil . . . . .	29	1	14	73	2	—	—	24	—	10	48	29	12	11	15	
Obersimmental . . . . .	16	—	2	37	3	—	—	3	—	20	13	7	3	27	9	
Niedersimmental . . . . .	18	2	8	61	—	—	—	1	—	20	35	1	6	30	29	
Thun . . . . .	85	8	73	297	6	—	—	15	—	208	68	34	8	98	113	
Trachselwald . . . . .	30	2	13	79	—	3	—	1	—	35	22	13	14	38	19	
Wangen . . . . .	39	3	15	143	2	—	—	3	—	54	50	31	15	62	13	
	1482	89	804	4177	309	22	—	142	30	1840	1884	601	355	3	1855	

Obergerichte

249

## **Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1937 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.**

## Amtsbezirke

Obergericht

### Tafel I. (Schluss.)

## Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1937 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Obergericht.

## Bericht über die Strafgeschäfte der Richterämter pro 1937.

Amtsbezirke	Gesamtzahl	Im Berichtsjahr eingelangte Strafanzeigen																		In früheren Jahren eingelangte, auf Ende des Berichtsjahrs noch hängige Strafanzeigen			
		Aufgehoben oder gemäss Art. 84 StrV keine weitere Folge gegeben						Beurteilt						Auf Ende des Berichtsjahrs noch hängig						Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV			
		Durch Beschluss des Untersuchungsrichters od. Gerichtspräsidenten und des Bezirkspfarrers	Durch Beschluss des Gerichtspräsidenten und des Jugendanwalts	Durch Beschluss der Anklagekammer	Durch den Gerichtspräsidenten	Durch das Amtsgericht	Durch den Jugendrichter oder das Kriminalgericht oder das Geschworenengericht	Beim Untersuchungsrichter	Beim Jugendanwalt	Bei der Anklagekammer	Beim Gerichtspräsidenten	Beim Amtsgericht	Beim Jugendrichter oder Jugendgericht	Bei der Kriminalkammer oder beim Geschworenengericht	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV	In Voruntersuchung	Im Hauptverfahren	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV	Im Berichtsjahr eingelangte Rechtshilfegesuche				
Frutigen . . . . .	910	25	125	4	2	603	46	4	—	9	24	2	—	63	196	94	—	—	—	196	622	152	
Interlaken . . . . .	1,723	38	291	11	17	965	76	57	—	15	60	1	—	138	6	1	706	157	1	706	275	87	
Konolfingen . . . . .	1,680	61	102	3	—	1,236	44	8	1	33	4	—	—	34	25	74	—	—	—	89	208	53	
Niedersimmental . . . . .	848	28	99	2	—	627	19	—	—	29	26	3	—	34	25	74	—	—	—	80	211	109	
Obersimmental . . . . .	370	18	27	—	—	254	8	2	—	14	19	2	—	17	13	—	—	—	—	1,690	355	355	
Oberhasli . . . . .	536	12	49	—	—	409	15	—	—	21	12	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
Saanen . . . . .	456	26	19	3	—	337	7	2	1	29	18	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thun . . . . .	2,548	34	235	8	2	1,653	174	25	2	21	52	2	—	326	—	—	—	—	—	—	—	—	
	9,071	242	947	31	27	6,084	389	99	32	146	9	3	246	14	61	739	8	7	3,732	964	—	—	
Bern . . . . .	10,554	163	889	—	12	5,920	526	261	244	169	4	339	81	8	1926	38	31	12,642	1562	—	—		
Schwarzenburg . . . . .	411	19	17	—	—	304	20	—	—	11	7	4	27	2	—	30	7	—	208	29	—	—	
Seftigen . . . . .	705	29	109	1	2	411	38	—	1	7	5	4	—	1	68	1	—	—	211	109	—	—	
	11,670	211	1015	1	14	6,635	584	261	245	187	5	8	373	86	8	13	2024	46	31	13,061	1700	—	—
Aarwangen . . . . .	1,208	16	102	1	—	805	29	7	1	39	3	—	23	3	4	175	2	285	263	—	—	—	
Burgdorf . . . . .	1,815	60	98	10	1	1,334	46	8	—	16	1	1	48	7	1	12	172	823	267	—	—	—	
Fraubrunnen . . . . .	1,184	32	67	—	4	825	48	9	1	19	—	1	37	4	1	6	130	12	398	211	—	—	
Signau . . . . .	889	35	72	8	6	525	51	5	—	58	1	—	17	2	4	105	4	405	143	—	—	—	
Trachselwald . . . . .	1,143	24	142	1	7	781	47	8	3	18	—	—	28	11	—	73	1	325	116	—	—	—	
Wangen . . . . .	1,169	6	70	7	3	906	33	17	4	11	6	—	18	2	—	86	—	396	140	—	—	—	
	7,408	173	551	27	21	5,176	254	54	9	161	11	2	171	29	2	26	741	12	19	2,632	1140	—	—
Aarberg . . . . .	1,601	43	102	53	1	1,153	32	14	5	31	4	—	49	11	—	103	1	452	124	—	—	—	
Biel . . . . .	2,764	23	230	4	2	1,753	129	12	42	94	10	10	53	25	3	371	6	2,601	672	—	—	—	
Büren . . . . .	558	22	42	1	3	354	17	—	—	15	2	1	10	3	6	82	—	271	110	—	—	—	
Erlach . . . . .	443	13	27	1	—	253	41	2	—	41	1	—	19	2	—	43	—	204	171	—	—	—	
Laupen . . . . .	661	21	53	2	—	426	7	1	—	18	1	62	18	—	—	52	1	181	165	—	—	—	
Nidau . . . . .	858	27	33	2	2	621	30	9	6	16	1	—	37	7	—	67	3	392	99	—	—	—	
	6,885	149	487	63	8	4,560	256	38	53	215	19	73	186	48	3	9	718	10	12	4,101	1341	—	—
Courtelary . . . . .	2,360	57	209	9	2	1,717	52	30	3	118	4	3	46	4	1	105	—	288	143	—	—	—	
Delsberg . . . . .	1,637	18	103	2	8	1,200	41	9	45	10	5	2	85	4	5	98	3	42	67	—	—	—	
Freibergen . . . . .	502	6	13	—	—	433	5	2	—	5	—	—	17	—	1	20	—	12	14	—	—	—	
Laufen . . . . .	536	5	83	2	—	379	11	—	1	8	—	—	13	1	—	33	4	2	119	98	—	—	
Münster . . . . .	1,676	69	105	—	2	1,329	24	10	—	16	—	3	43	—	—	73	1	365	220	—	—	—	
Neuenstadt . . . . .	350	6	29	—	—	296	5	—	3	—	1	—	4	—	—	6	—	67	40	—	—	—	
Pruntrut . . . . .	1,826	7	36	12	5	1,613	25	17	2	7	—	1	39	3	1	58	1	25	42	—	—	—	
	8,887	168	578	27	17	6,967	163	68	51	167	9	10	247	12	2	8	393	4	7	918	624	—	—
	43,921	943	3578	149	87	29,422	1646	520	390	876	53	96	1223	189	17	117	4615	80	76	24,444	5769	—	—